



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2014
(OR. en)**

7334/14

**ENER 105
ENV 233
DELACT 48**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1371 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 5.3.2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 626/2011, 392/2012, 874/2012, 665/2013, 811/2013 und 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1371 final.

Anl.: C(2014) 1371 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2014
C(2014) 1371 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 5.3.2014

**zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010,
1062/2010, 626/2011, 392/2012, 874/2012, 665/2013, 811/2013 und 812/2013 der
Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte
im Internet**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung wird festgelegt, dass für alle mit einem Energieetikett versehenen energieverbrauchsrelevanten Produkte das Etikett auch im Internet zu zeigen ist, wenn diese Produkte im Internet zum Kauf angeboten werden. Darauf hinaus wird neu geregelt, dass das Datenblatt mit weiteren Produktinformationen ebenfalls im Internet zu zeigen ist.

In den delegierten Rechtsakten, die gemäß der Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen erlassen wurden, ist derzeit festgelegt, dass im Fall des Fernverkaufs die Informationen auf dem Etikett in einer bestimmten Reihenfolge zu zeigen sind. Anders als bei der Darstellung des Energieetiketts in Geschäften müssen beim Fernverkauf derzeit weder das Etikett an sich noch das Datenblatt gezeigt werden. Beim Fernverkauf können sich die Endnutzer daher nicht an der Farbskala des Etiketts orientieren. Zudem werden sie nicht darüber informiert, welche Energieverbrauchskennzeichnungsklasse die für die jeweilige Produktgruppe beste Klasse ist (je nach Etikett könnte dies die Klasse A++, A++, A+ oder A sein). Ebenso wenig haben sie Zugang zu den zusätzlichen Angaben im Datenblatt, wodurch ihre Möglichkeit, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen, eingeschränkt wird.

Der Fernverkauf energieverbrauchsrelevanter Produkte über das Internet nimmt zu und macht inzwischen einen erheblichen Anteil des Absatzes aus. Aufgrund des technischen Fortschritts können das Etikett und das Datenblatt im Internet angezeigt werden, ohne dass damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Daher werden mit dieser delegierten Verordnung alle delegierten Verordnungen zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU geändert und durch die Pflicht zur Anzeige des Etiketts und des Datenblatts für den Verkauf über das Internet ergänzt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Anhörung interessierter Parteien

In der Konsultation, die im Hinblick auf die Überarbeitung der Richtlinie 2010/30/EU eingeleitet wurde, verständigten sich die Interessenträger auf den Vorschlag, die Bestimmungen über die Etiketten im Internethandel strenger zu fassen. Dies führte zu einer Änderung der Vorschriften für den Fernverkauf – einschließlich des Verkaufs über das Internet – dahingehend, dass in den delegierten Rechtsakten auch festgelegt werden kann, auf welche Weise das Etikett und das Datenblatt im Fernverkauf dargestellt werden sollen, statt nur die das Etikett betreffenden Informationen zu regeln. Nach der Verabschiedung der überarbeiteten Richtlinie im Jahr 2010 wurde in einer technischen Beratungsgruppe mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. In dieser Gruppe wurden technische Optionen für die Anzeige des Energieetiketts im Internet erörtert.

Am 18. April 2012 stellten die Dienststellen der Kommission die Arbeitsergebnisse der technischen Beratungsgruppe dem gemäß der Richtlinie 2009/125/EG („Ökodesign-

Richtlinie“) eingerichteten Konsultationsforum vor, das sich in ausgewogener Weise¹ aus Vertretern aller Interessengruppen zusammensetzt, die üblicherweise zu Entwürfen von delegierten Rechtsakten gemäß der Richtlinie 2010/30/EU konsultiert werden. Im Konsultationsforum wurden die rechtlichen und technischen Optionen einer Anzeige des Energieetiketts im Internet erörtert. Im Großen und Ganzen bewertete das Konsultationsforum den Vorschlag positiv und sprach sich für eine technologisch neutrale, kostengünstige bis kostenneutrale Lösung aus, die im Rahmen der normalen Geschäftszyklen umgesetzt werden könnte. Am 10. Juli 2012 legte die Kommission ein Arbeitsdokument mit einem ausführlichen Vorschlag vor. Auf einer Sitzung mit Experten der Mitgliedstaaten am 10. Juli 2013 wurde ein überarbeitetes Arbeitsdokument erörtert.

Alle relevanten Arbeitsdokumente wurden an die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Interessenträger weitergeleitet. Die Arbeitsunterlagen für das Konsultationsforum wurden im System CIRCA der Kommission zusammen mit den schriftlichen Kommentaren der Interessenträger veröffentlicht. Außerdem wurde die Initiative von Mitarbeitern der Kommission und verschiedenen Interessenträgern bilateral erörtert. Der Verordnungsentwurf wurde im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation am 10. Juni 2013 zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Generell begrüßten die Mitgliedstaaten und die Interessenträger diese Initiative, und vielfach wurde für eine zügige Annahme plädiert.

Politisches Instrument für die Einführung der Vorgaben

Zwei Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass die Kommission nicht befugt ist, einen horizontalen delegierten Rechtsakt für die Kennzeichnung im Internet zu erlassen, und nur delegierte Rechtsakte für spezifische Produkte erlassen kann. Zusammen mit einem Interessenträger aus der Industrie schlugen diese beiden Mitgliedstaaten vor, die Internet-Kennzeichnung im Rahmen einer Überprüfung der Richtlinie 2010/30/EU zu regeln. Dies würde jedoch von dem vom Gesetzgeber im Zuge der Überprüfung der Richtlinie im Jahr 2010 bereits erteilten Mandat abweichen. Um den rechtlichen Einwänden zu begegnen, werden mit diesem delegierten Rechtsakt vorhandene delegierte Rechtsakte zur Energieverbrauchskennzeichnung geändert; bei ihm handelt es sich also nicht um einen eigenständigen delegierten Rechtsakt zur Regelung der Energieverbrauchskennzeichnung im Internet.

Ein Mitgliedstaat sprach sich für Leitlinien anstelle eines delegierten Rechtsakts aus, was jedoch von anderen Interessenträgern nicht befürwortet wurde. Bei dieser Option wären rechtliche Schritte zur Änderung einiger produktsspezifischer delegierter Rechtsakte erforderlich, da in einigen von ihnen geregelt ist, dass Informationen im Internet in einer Reihenfolge gezeigt werden müssen, die mit der Reihenfolge auf dem Etikett nicht übereinstimmt.

Anforderungen an die Lieferanten

Eine Reihe von Mitgliedstaaten schlug vor, dass elektronische Etiketten und Datenblätter Händlern nur dann zur Verfügung gestellt werden sollten, wenn diese von ihnen angefordert werden, so dass kleine Lieferanten, deren Produkte üblicherweise nicht über das Internet

¹ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/ecodesign/consultation-forum/index_en.htm.

verkauft werden, nicht automatisch für jedes ihrer Modell elektronische Etiketten und Datenblätter bereitstellen müssten. Mehrere andere Mitgliedstaaten sprachen sich gegen eine solche Vorgehensweise aus, da dies die Arbeit der Händler erschweren könnte. Bei dieser Lastenteilung zwischen den Lieferanten und Händlern wird im delegierten Rechtsakt davon ausgegangen, dass die Last überwiegend bei den Lieferanten liegt, da es bei den von dem delegierten Rechtsakt betroffenen zehn Produktgruppen relativ wenige Hersteller gibt, die ihre Modelle in geringen Stückzahlen herstellen.

Geschachtelte Anzeige (Zugang nach einem Mausklick auf ein Bild, einem Maus-Rollover über ein Bild oder dem Berühren/Aufziehen eines Bildes auf einem Touchscreen)

Die meisten Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass das für die geschachtelte Anzeige zu verwendende Bild ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse sein sollte, in die das jeweilige Produkt eingestuft ist. Ein Mitgliedstaat vertrat die Auffassung, dass das Bild nur die Energieeffizienzklasse darstellen und nicht zusammen mit einem Pfeil verwendet werden sollte; falls ein Pfeil verwendet würde, sollte dieser schwarz sein. Ein anderer Mitgliedstaat regte an, dass die Händler die Wahl zwischen einem farbigen Pfeil und einem schwarzen Pfeil haben sollten. Im delegierten Rechtsakt wird vorgeschlagen, einen Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse auf dem Etikett zu verwenden, da dies für die Verbraucher aussagekräftiger wäre.

Datum der Anwendung

Ein Mitgliedstaat und ein Vertreter der Industrie plädierten dafür, dass die Bestimmungen frühestens 12 Monate nach dem Erlass der Verordnung gelten sollten. Verbraucherorganisationen vertraten den Standpunkt, dass zwei Wochen ausreichen würden, wenngleich sie sechs Monate akzeptieren könnten. Im delegierten Rechtsakt wird ein gemeinsames Anfangsdatum ungefähr 6 Monate nach der Veröffentlichung vorgeschlagen. Außerdem werden die neuen Anforderungen nur für neue Modelle verpflichtend sein, damit die Lieferanten die Verordnung im Rahmen der normalen Geschäftszyklen umsetzen können.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Grundlage für die Benennung des Problems war die vom Unternehmen IMRWorld durchgeführte Studie „Consumer 2020“². Darüber hinaus haben Rand *et al* die Vorstudie „Bringing online into line“³ für die Folgenabschätzung durchgeführt. Die technischen Optionen für die Anzeige des Energieetiketts im Internet wurden in einer technischen Beratungsgruppe erörtert.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die technische Beratungsgruppe setzte sich aus Vertretern der Unternehmen Borderlinx, IMRWorld, Zen Digital, ATG, Microsoft, Pixmania und Kelkoo zusammen.

Die Beiträge der Interessenträger, darunter Hersteller, Installationsbetriebe, Einzelhändler und ihre Verbände, nicht staatliche Umweltverbände und Verbraucherorganisationen sowie Sachverständige, wurden auf zwei Sitzungen des Konsultationsforums berücksichtigt.

² Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=6782.

³ http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/itemdetail.cfm?item_id=7881.

Folgenabschätzung

Zur Beurteilung der Folgen der in Frage kommenden politischen Maßnahmen wurde eine Folgenabschätzung vorgenommen. Die politischen Optionen betrafen die Art der Maßnahme, d. h. das politische Instrument, das verwendet werden soll, um die Art und Weise, in der die Verbraucher derzeit im Internet über energieverbrauchsrelevante Produkte informiert werden, zu ändern oder zu ergänzen. Was den Inhalt der Maßnahme betrifft, so blieb nach der Arbeit der technischen Beratungsgruppe und nach der Konsultation neben dem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen („business as usual“) nur eine Option übrig: die Darstellung der Energieeffizienzklasse durch einen farbigen Pfeil, auf dem das Etikett nach einem Mausklick, einem Maus-Rollover oder dem Berühren oder Aufziehen auf einem Touchscreen angezeigt werden würde.

Da das Thema in der Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine überarbeitete Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie bereits allgemein behandelt wurde, werden in dieser Folgenabschätzung nur bestimmte Unteroptionen analysiert: das Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen, die Einführung der Pflicht zur Anzeige des Energieetikets und des Datenblatts im Internet durch einen delegierten Rechtsakt und der Vorschlag, wonach die Anzeige des Energieetikets und des Datenblatts im Internet im Rahmen einer Überarbeitung der Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung erfolgen muss. Während die zuletzt genannte Option von dem im Zuge der Überprüfung der Richtlinie im Jahr 2010 erteilten Mandat des Gesetzgebers abweicht, wurde sie dennoch in die Folgenabschätzung aufgenommen, weil einige Mitgliedstaaten und ein Interessenträger der Industrie eine Präferenz für diese Option bekundet hatten.

Es wurde festgestellt, dass keine der Optionen für die Händler einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Bei der Prüfung der Option, wonach die Anzeige des Energieetikets und des Datenblatts im Internet durch einen delegierten Rechtsakt geregelt werden sollte, wurde festgestellt, dass diese die günstigsten positiven Auswirkungen hat in Bezug auf:

- die Verringerung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen,
- die Förderung der Energieeffizienz und damit auch der Versorgungssicherheit,
- die Sensibilisierung der Verbraucher für Energieeffizienz,
- die Steigerung des Anteils energieeffizienter Geräte am Internethandel.

Bei der Prüfung der beiden Optionen, die nicht das Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen umfassten, wurden positive Auswirkungen festgestellt in Bezug auf:

- ein besseres Funktionieren des digitalen Binnenmarktes,
- die Förderung des Entstehens kreativer Geschäftsmodelle von Dritten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die gemäß der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierte Rechtsakte sollen dahingehend geändert werden, dass sie

- vorschreiben, dass die Lieferanten den Händlern für jedes Modell das Etikett und das Datenblatt in elektronischer Form zur Verfügung stellen,
- vorgeben, dass das Etikett und das Datenblatt angezeigt werden, wenn Produkte über das Internet verkauft werden,
- die Möglichkeit dafür schaffen, dass das Etikett und das Datenblatt durch eine geschachtelte Anzeige gezeigt werden können, die nach einem Mausklick auf ein Bild, einem Maus-Rollover über ein Bild oder durch Berühren oder Aufziehen eines Bildes auf einem Touchscreen zugänglich ist,
- Anforderungen an die geschachtelte Anzeige enthalten.

Rechtsgrundlage

Mit dieser delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU durchgeführt, insbesondere die Artikel 7 und 10.

Subsidiaritätsprinzip

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU gemäß deren Artikel 7 und 10 durchgeführt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme erfolgt in Form einer Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Damit wird sichergestellt, dass nationalen und EU-Verwaltungen keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsvorschriften entstehen.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

WEITERE ANGABEN

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Entwurf sieht eine Änderung anderer Verordnungen vor, die jeweils über eine Revisionsklausel verfügen.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 5.3.2014

zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, 1060/2010, 1061/2010, 1062/2010, 626/2011, 392/2012, 874/2012, 665/2013, 811/2013 und 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen⁴, insbesondere auf die Artikel 7 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission muss gemäß der Richtlinie 2010/30/EU Einzelheiten der Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte in delegierten Rechtsakten festlegen, die Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass potenziellen Endnutzern die Angaben auf dem Etikett und dem Produktdatenblatt beim Fernverkauf, der den Versandhandel, den Verkauf über Kataloge, über Telemarketing oder das Internet einschließt, zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Nach der derzeitigen Regelung müssen beim Fernverkauf die Informationen auf dem Etikett in einer bestimmten Reihenfolge präsentiert werden. Allerdings ist zurzeit nicht vorgeschrieben, dass das Etikett an sich oder das Produktdatenblatt gezeigt werden müssen. Beim Fernverkauf sind daher die Endnutzer in ihrer Möglichkeit, fundiertere Entscheidungen hinsichtlich ihrer Anschaffungen zu treffen, eingeschränkt, da sie sich weder an der Farbskala des Etiketts orientieren können noch darüber informiert werden, welche Energieeffizienzklasse bei einer bestimmten Produktgruppe die beste ist, und auch nicht die zusätzlichen Informationen im Datenblatt erhalten.
- (3) Auf den Fernverkauf über das Internet entfällt ein zunehmender Anteil des Absatzes energieverbrauchsrelevanter Produkte. Beim Verkauf über das Internet können das Etikett und das Datenblatt ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand gezeigt werden. Daher sollten die Händler das Etikett und das Datenblatt beim Verkauf über das Internet anzeigen.

⁴

ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

- (4) Damit das Etikett und das Datenblatt im Internet angezeigt werden können, sollten die Lieferanten den Händlern für jedes Modell eines energieverbrauchsrelevanten Produkts das Etikett und das Datenblatt in elektronischer Form bereitstellen, etwa indem sie diese auf einer Website zur Verfügung stellen, auf der sie von den Händlern heruntergeladen werden können.
- (5) Um die Anforderungen dieser Verordnung im Rahmen der normalen Geschäftszyklen umsetzen zu können, sollten die Lieferanten nur dazu verpflichtet werden, das Etikett und das Datenblatt für neue Modelle, einschließlich aktualisierter existierender Modelle, in elektronischer Form bereitzustellen, wovon in der Praxis Modelle mit einer neuen Modellkennung betroffen sind. Für existierende Modelle sollte die Bereitstellung des elektronischen Etiketts und des elektronischen Datenblatts auf freiwilliger Basis erfolgen.
- (6) Da die Anzeige des Etiketts und des Datenblatts neben dem Produkt mehr Platz auf dem Bildschirm in Anspruch nehmen könnte, sollte es gestattet werden, sie mithilfe einer geschachtelten Anzeige darzustellen.
- (7) Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch⁵, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch⁶, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch⁷, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch⁸, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch⁹, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch¹⁰, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten¹¹, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im

⁵ ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1.

⁶ ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17.

⁷ ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47.

⁸ ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64.

⁹ ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1.

¹⁰ ABl. L 123 vom 9.5.2012, S. 1.

¹¹ ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1.

Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern¹², die delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen¹³ und die delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen¹⁴ sollten daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1059/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltsgeschirrspülermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltsgeschirrspülermodelle bereitgestellt werden.“;

(b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltsgeschirrspülermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang II bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltsgeschirrspülermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Haushaltsgeschirrspüler, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer den Haushaltsgeschirrspüler ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII.“.

¹²

ABl. L 192 vom 13.7.2013, S. 1.

¹³

ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1.

¹⁴

ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83.

- (3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang I dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1060/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- (a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltskühlgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang II entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltskühlgerätemodelle bereitgestellt werden;“;

- (b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltskühlgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang III bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltskühlgerätemodelle bereitgestellt werden.“.

- (2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltskühlgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang V bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden eine elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs X;“.

- (3) Es wird ein neuer Anhang X gemäß Anhang II dieser Verordnung angefügt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- (a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswaschmaschinenmodelle bereitgestellt werden;“;

(b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang II bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswaschmaschinenmodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltswaschmaschinen, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang III dieser Verordnung angefügt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1062/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Fernsehgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang V entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Fernsehgerätemodelle bereitgestellt werden;“;

(b) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Fernsehgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang III bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Fernsehgerätemodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fernsehgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Fernsehgerät ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs IX;“.

- (3) Es wird ein neuer Anhang IX gemäß Anhang IV dieser Verordnung angefügt.

Artikel 5
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 626/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 626/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„g) Den Händlern wird für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen, wobei die Energieeffizienzklassen in Anhang II berücksichtigt werden. Es kann Händlern auch für andere Luftkonditioniermodelle bereitgestellt werden.“;

- (b) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Den Händlern wird für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang IV bereitgestellt. Es kann Händlern auch für andere Luftkonditioniermodelle bereitgestellt werden.“.

- (2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Luftkonditionierer, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß den Anhängen IV und VI bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h und i bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs IX;“.

- (3) Es wird ein neuer Anhang IX gemäß Anhang V dieser Verordnung angefügt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 392/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 392/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- (a) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswäschetrocknermodelle bereitgestellt werden.“;

(b) folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang II bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Haushaltswäschetrocknermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Haushaltswäschetrockner, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang IV dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang VI dieser Verordnung angefügt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 874/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Lampenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I Nummer 1 entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Lampenmodelle bereitgestellt werden;“;

(b) in Absatz 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) den Händlern für jedes Leuchtenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang I Nummer 2 entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Leuchtenmodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) jedes Modell, das in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der endgültige Eigentümer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den

Lieferanten gemäß Anhang IV bereitzustellenden Informationen versehen ist. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurde ein elektronisches Etikett gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

(b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) jedes Modell, das im Internet zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird und für das ein elektronisches Etikett gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e bereitgestellt wird, mit dem Etikett gemäß Anhang VIII versehen ist.“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang VII dieser Verordnung angefügt.

Artikel 8
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 665/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 665/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Staubsaugermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Etikett bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang II entsprechen. Es kann Händlern auch für andere Staubsaugermodelle bereitgestellt werden;“;

(b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Staubsaugermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht wird, ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang III bereitgestellt wird. Es kann Händlern auch für andere Staubsaugermodelle bereitgestellt werden.“.

(2) Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Staubsauger, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang V dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind. Erfolgt das Angebot über das Internet und wurden ein elektronisches Etikett und ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g bereitgestellt, gelten stattdessen die Bestimmungen des Anhangs VIII;“.

(3) Es wird ein neuer Anhang VIII gemäß Anhang VIII dieser Verordnung angefügt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 811/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 811/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Raumheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.1 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird.“;

(b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Raumheizgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 bereitgestellt wird, wobei für Raumheizgerätemodelle mit Wärmepumpe das elektronische Produktdatenblatt den Händlern mindestens für den Wärmeerzeuger zur Verfügung gestellt wird.“;

(c) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2019 ist den Händlern für jedes Raumheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.2 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitzustellen.“;

(d) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Kombiheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.1 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitgestellt wird.“;

(e) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Kombiheizgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 bereitgestellt wird, wobei für Kombiheizgerätemodelle mit Wärmepumpe das elektronische Produktdatenblatt den Händlern mindestens für den Wärmeerzeuger zur Verfügung gestellt wird.“;

(f) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2019 ist den Händlern für jedes Kombiheizgerätemodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.2 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitzustellen.“;

(g) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den Händlern für jedes Temperaturreglermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 3 bereitgestellt wird.“.

(h) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den Händlern für jedes Solareinrichtungsmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 4 bereitgestellt wird.“

(i) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 3 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird;“;

(j) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 5 bereitgestellt wird.“.

(k) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 4 entsprechendes elektronisches Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitgestellt wird;“.

(l) In Absatz 6 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 6 bereitgestellt wird.“.

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Raumheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 1 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX;“;

(b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Kombiheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 2

bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX;“;

(c) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zu sehen bekommt, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 3 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX;“;

(d) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zu sehen bekommt, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 4 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs IX;“.

(3) Anhang VI wird gemäß Anhang IX dieser Verordnung geändert.

(4) Es wird ein neuer Anhang IX gemäß Anhang IX dieser Verordnung angefügt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 812/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 812/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Warmwasserbereitermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.1 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Klassen für die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird;“;

(b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Warmwasserbereitermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 bereitgestellt wird, wobei für Warmwasserbereitermodelle mit Wärmepumpe das elektronische Produktdatenblatt mindestens für den Wärmeerzeuger zur Verfügung gestellt wird.“;

(c) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2017 ist für jedes Warmwasserbereitermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.2 entsprechendes elektronisches

Etikett mit Angabe der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienzklassen gemäß Anhang II Nummer 1 bereitzustellen.“;

(d) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Warmwasserspeichermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.1 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Energieeffizienzklassen gemäß Anhang II Nummer 2 bereitgestellt wird.“;

(e) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Warmwasserspeichermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 bereitgestellt wird.“;

(f) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab dem 26. September 2017 ist für jedes Warmwasserspeichermodell ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.2 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Klassen für die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 2 bereitzustellen.“;

(g) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) den Händlern für jedes Solareinrichtungsmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 3 bereitgestellt wird.“;

(h) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtung ein in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 3 entsprechendes elektronisches Etikett mit Angabe der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienzklassen gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird.“.

(i) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) den Händlern für jedes Modell einer Verbundanlage aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtung ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 4 bereitgestellt wird.“.

(2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Warmwasserbereiter, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät ausgestellt sieht, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 1 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs X;“;

(b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Warmwasserspeicher, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät ausgestellt sieht, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 2 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs X;“;

(c) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Warmwasserspeichern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Warmwasserspeicher und Solareinrichtung ausgestellt sieht, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 3 bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs X;“.

- (3) Anhang VI wird gemäß Anhang X dieser Verordnung geändert.
- (4) Es wird ein neuer Anhang X gemäß Anhang X dieser Verordnung angefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5.3.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*